Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Cleinow, George: Russische Briefe : 10. Adel, Beamtentum und Grundbesitz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library



Russische Briefe

Von George Cleinow

10. Adel, Beamtentum und Grundbesitz

Alexander der Dritte sah seine wichtigste Aufgabe in der Wiederherstellung der angeblich durch die Reformen seines Vorgängers erschütterten Staatsgewalt. Den Weg zur Erfüllung dieser Aufgabe erkannte er aber nicht in der Verbreitung von Bildung und dem Ausbau der Rechtsprechung bei gleichzeitiger Besserung der Verwaltung, sondern einzig in der Unterwerfung aller Regungen des Volkslebens unter seinen absoluten Willen. Seine Werkzeuge sollten die Kirche und der Adel sein. Aus dieser neuerlichen Berufung des Adelsstandes zur Verwaltung des Landes und zur Regierung über die andern Stände läßt sich erkennen, wie wenig Alexander wußte, wer eigentlich der russische Adel ist.

Nach dem Gesetz von den Ständen gibt es zwei Arten von Adel: persönlichen und erblichen. Uns interessiert ausschließlich der erbliche Adel, da dieser mit den politischen Sonderrechten ausgerüstet ist, die für die fernere Entwicklung der russischen Verfassung so schwer ins Gewicht fallen. Sein Wesen wurde in den voraufgegangnen Briefen im Lichte der Geschichte geschildert. Der erbliche Adel wird in sechs Klassen eingeteilt, nämlich: 1. verliehener oder wirklicher Adel,*) 2. militärischer Adel, 3. Dienst-**) und Ordensadel,***)

*) Band IX der Gesetzsammlung, Ausgabe 1899/1902, Artikel 19 lautet: „Der erbliche Adel wird durch Verleihung erworben, wenn irgend eine Person in den Adel mit Vererbungsrecht infolge besondern Ermessens der selbstherrlichen Gewalt erhoben wird."

**) Ebenda Artikel 20 bis 34. Den erblichen Adel haben sich erdient Offiziere, sobald sie den Oberstenrang, Zivilbeamte, sobald sie die vierte Rangklasse (Wirklicher Staatsrat) erhalten und nicht gleichzeitig verabschiedet werden. Für die Kosaken und die asiatischen Fremdvölker bestehn noch Sondervorschriften, die für uns unerheblich sind. Aus dem polnischen Adel sind nur bestimmte in Artikel 31 aufgezählte Kategorien anerkannt.

***) Ebenda Artikel 35. Das Recht des erblichen Adels geben die erste Klasse aller russischen Orden, alle Klassen des St. Georgs- und die drei ersten Klassen der St. Wladimirordens.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. ausländische Geschlechter, 5. Titulärадel und 6. Uradel. Es ist bezeichnend, daß der verliehene Adel zuerst, der Uradel aber zuletzt aufgeführt wird.

Aus den Bestimmungen geht hervor, daß alle Militärs vom Obersten aufwärts und alle Beamten der ersten bis vierten Rangklasse*) erbliche Edelleute sein müssen, aber daß auch eine Anzahl von Professoren — alle ordentlichen —, Ärzten, Kaufleuten und Industriellen als Mitglieder gewisser Wohltätigkeitsanstalten und Inhaber hoher Orden erbliche Edelleute werden können. Denn sobald eine Person einen Tschin bekommt, gilt sie als im kaiserlichen Dienst stehend und wird demgemäß bei irgend einem Departement, zum Beispiel bei den Wohltätigkeitsinstituten der Kaiserin Maria Feodorowna oder des Prinzen von Oldenburg oder auch im Finanzministerium oder bei der Gestütverwaltung in den Listen geführt. Das Bild, das uns die dworjanstwo unter solchen Bedingungen für ihre Ergänzung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung gewährt, ist dementsprechend recht bunt. Es ist mir leider nicht möglich gewesen, mir genaue Daten darüber zu verschaffen, wie sich zum Beispiel die verschiednen Größen des Grundbesitzes auf den Adel verteilen, wenngleich solche Daten zweifellos zu finden sein müssen. Dagegen habe ich amtliche Mitteilungen über die Besitzverhältnisse der Beamten der zweiten und der dritten Rangklasse zum 1. März 1905 zusammenstellen können. Daraus geht hervor, daß von den 691 in Betracht kommenden Personen 394 keinen Besitz an Land oder sonstigen Immobilien haben. Drei besitzen drei und mehr Häuser, darunter einer vierzehn Häuser mit offnen Läden, 62 bis zwei Häuser, 14 haben Fabriken, 4 sind Besitzer von Weingärten. Der Landbesitz verteilt sich auf die zweite und die dritte Rangklasse wie folgt:

10	bis	40	Hektar	besitzt	1	Beamter	6000	bis	10000	Hektar	besitzen	17	Beamte
40	„	100	„	besitzen	7	Beamte	10000	„	15000	„	„	7	„
100	„	300	„	„	21	„	15000	„	30000	„	„	16	„
300	„	1000	„	„	63	„	30000	„	60000	„	„	6	„
1000	„	3000	„	„	61	„	60000	„	100000	„	„	4	„
3000	„	6000	„	„	32	„	100000	„	500000	„	„	3	„

über 500000 Hektar besitzen 2 Beamte, nämlich 843788 der eine und 1067450 Hektar der andre.

Angesichts dieser Zahlen ist es wohl verständlich, daß eine Solidarität ständischer Interessen innerhalb des Adels ausgeschlossen ist. Was kann zum Beispiel Fürst Ssergej Michailowitsch Golitzin, Stallmeister des Kaiserlichen Hofes, der in acht verschiednen Gouvernements über 4240000 Morgen Land

*) Seit dem Fürsten Gortschakow (1881) gibt es keine Person mehr in der ersten Rangklasse. Am 1. März 1905 befanden sich in der zweiten Rangklasse 107 Personen, in der dritten 584 und in der vierten 3506. Am 1. März 1904, also vor Ausbruch der Revolution waren die Zahlen: 102, 558 und 3177, am 1. Oktober 1900: 102, 517 und 2720, am 1. Oktober 1894: 81, 491 und 2418. So wird gegenwärtig, zur Zeit Nikolaus des Zweiten die Möglichkeit, sich den erblichen Adel zu verdienen, 1088 Personen mehr gegeben als im Jahre 1894.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

besitzt, infolgedessen in acht verschiednen Adelsversammlungen und acht Sjemstwo Sitz und Stimme hat, für ein „Standesinteresse" haben, das zugleich das Interesse des Herrn Organow wäre, der als Inspektor des landwirtschaftlichen Instituts zu Nowaja Alexandrija am 1. Januar 1905 bei 2575 Rubel staatlichen Einkommens zum vierten Tschin stieg und damit erblicher Edelmann wurde? Nach dem Gesetz beruht die Ehrenstellung des russischen Adels auf dem Dienst, den er dem Monarchen leistet, nicht auf Besitz oder Familientradition. Jeder russische Untertan kann sich den Adel erdienen, wie man sich einen höhern Gehalt oder eine Pension erdient. Der Monarch kann wohl jeden seiner Untertanen kraft seiner selbstherrlichen Gewalt in den Adelsstand erheben, aber er kann ausdauernde Beamte nicht ohne weiteres verhindern, sich den Adel zu ersitzen. Dadurch wird der Adel nur eine bureaukratische Institution, die eingestandnermaßen den Zweck hat, dem Staat eine genügende Zahl von Beamten zu sichern. Alle Maßnahmen des Staates, den Adel als Stand zu heben, können infolgedessen nicht dieser Institution zugute kommen, sondern erweisen sich als Liebesgaben an eine soziale Klasse oder als Waffe, die einer politischen Partei in die Hand gegeben wird.

In seiner Unkenntnis lieh Alexander der Dritte den Ratgebern sein Ohr, die ihm vorschlugen, er solle den Adel wirtschaftlich wieder aufrichten, um an ihm die gewünschte Stütze haben zu können.*) Die wirtschaftliche Besserstellung würde es ihm ermöglichen, seine Güter zu bewirtschaften und auf ihnen zu leben und so auf die umliegenden Bauern einen günstigen Einfluß auszuüben.**) Als eins der sichersten Mittel, die wirtschaftliche Lage des Adels zu bessern, wurde allseitig die Einrichtung einer Bodenkreditbank anerkannt. Die Meinungen gingen dagegen darüber auseinander, ob dieses Institut allen Großgrundbesitzern gleichmäßig oder nur dem Adel zugänglich sein solle. Der Finanzminister Bunge schlug vor, ein allen Landwirten gleichmäßig zugängliches Kreditinstitut zu schaffen, wurde aber nicht gehört. Entsprechend dieser Auffassung der Lage ist denn auch das Statut der neuen Kreditanstalt ausgefallen.

Die Bank wurde gegründet zur Gewährung von Darlehen an erbliche Edelleute unter Sicherstellung durch Grundbesitz. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das europäische Rußland mit Ausnahme Finnlands sowie des Zartums

*) Des Zaren Vermerk auf einer Eingabe des Adels lautete: „Gewiß, es ist schließlich Zeit, irgend etwas zu unternehmen, damit dem Adel geholfen werde!" (Rechenschaftsbericht des Reichsrats für 1885, S. 274.)

**) Allerhöchstes Manifest vom 21. April 1885. Darin heißt es wörtlich: „Angesichts der Notlage des adlichen Grundbesitzes, der an vielen Orten durch Erschöpfung der Wirtschaftsmittel sowie durch Schwierigkeiten bezüglich des Kredits zerrüttet ist, haben wir dem Finanzminister befohlen, zur Schaffung einer besondern Adelsbank auf den von Uns vorgezeichneten Grundlagen zu schreiten, damit die dworjane angeregt würden, mehr auf ihren Gütern zu leben, wo es ihnen vor allen Dingen obliegt, ihre Kräfte solcher Tätigkeit zu widmen, wie sie von ihnen als Standespflicht gefordert wird."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Polen und der baltischen Provinzen. Die Bank gehört in den Bereich des Finanzministeriums. Sie besteht aus der Zentralverwaltung und den Provinzialabteilungen. Die Zentrale setzt sich zusammen aus dem Vorstande, dem Verwaltungsrat der Bank und aus der Kanzlei der Verwaltung; die Abteilungen bestehn aus je einem Vorstande, Beisitzern als Taxatoren und aus weitern vom Adel gewählten Beisitzern. Die Adelsbank soll sich aus den von ihr erzielten Gewinnen selbst unterhalten. Die nach Deckung der Ausgaben der Bank übriggebliebnen Summen werden zur Bildung eines Reservekapitals verwandt. Die Gewährung der Darlehen geschieht mittelst Pfandbriefen, und die Darlehen werden nach Maßgabe der Kurse dieser Pfandbriefe ausgezahlt. Zur Deckung einmaliger Ausgaben für Einrichtung und Unterhalt der Bank wurde ihr ein Kredit bis zu drei Millionen Rubel bei der Reichsbank eingeräumt. Die Gewährung der Darlehen kann auf schuldenfreien und schon anderweitig beliehenen Grundbesitz erfolgen. Doch genießen die Forderungen der Bank in jedem Falle das Vorrecht vor andern Schulden. Die Darlehen sind mit achtundvierzig Jahren und acht Monaten oder sechsunddreißig Jahren und sieben Monaten befristet. Die Höhe des Darlehens darf 60 Prozent des Taxwerts der Grundstücke nicht überschreiten. Unter besondern Verhältnissen darf aber das Darlehen bis zu 75 Prozent des Grundwertes erhöht werden. Für die erhaltnen Darlehen haben die Schuldner in halbjährlichen Raten zu zahlen: $2^1/_2$ Prozent Zinsen und $^1/_2$ oder $^1/_4$ Prozent Amortisation, je nach der Frist des Darlehens, ferner $^1/_8$ Prozent für die Kosten des Unterhalts und zur Bildung des Reservekapitals — im ganzen $5^3/_4$ bis $6^1/_4$ Prozent jährlich. Außerdem wird bei Gewährung des Darlehens einmal $^1/_4$ Prozent von der ganzen Summe erhoben. Sofern fällige Zahlungen nicht zum Termin geleistet sind, werden besondre Strafen erhoben: im Laufe der beiden ersten Monate Versäumnis $^1/_2$ Prozent, für die folgenden Monate 1 Prozent für das Jahr. Wenn die Rückstände im Laufe des folgenden Halbjahrs nicht zurückerstattet werden, soll das Grundstück zur öffentlichen Versteigerung gelangen. Im Falle, daß verpfändete Grundstücke von einem Unglücksfall heimgesucht werden, können den Schuldnern in den Zahlungen einige Vergünstigungen gewährt werden, wie zum Beispiel die Verteilung zweier Terminzahlungen auf drei Jahre oder Aufschub einer Terminzahlung um ein ganzes Jahr.

Wie ungerecht in wirtschaftlicher Beziehung die Maßregel war, geht schon aus der Tatsache hervor, daß von dem in Rußland ohne die obengenannten Gebiete bewirtschafteten Lande im Jahre 1887 dem Adel nur 65 297 000 Dessjätinen, sonstigen Privatgrundbesitzern 30 370 000 und den Bauern 125 874 000 Dessjätinen gehörten. Der normale Zinsfuß schwankte aber damals zwischen 8 bis 10 Prozent für erstklassige Hypotheken und erreichte in den Städten noch bei ganz sichern Anlagen 14, ja 16 Prozent! In ungezählten Fällen ist das dem Adel vorgeschossene Geld nicht zu Meliorationen auf den belasteten Gütern, sondern zu Beleihungen von städtischen Grundstücken, zur Beteiligung an kaufmännischen

und industriellen Unternehmungen sowie zum Börsenspiel verwandt worden. Diese unwirtschaftliche Verwendung der Vorschüsse wurde auch durch den Umstand nicht beeinträchtigt, daß sie in Form von Pfandbriefen gegeben wurden, weil die Reichsbank selbst dafür sorgte, den Kurs dieser Papiere hochzuhalten.*) Die großen Erleichterungen, die den Adlichen bei der Rückzahlung ihrer Schulden eingeräumt wurden, führten dazu, daß viele ihren Verpflichtungen überhaupt nicht oder doch sehr unregelmäßig nachkamen. Schon nach dem ersten Geschäftsjahr (1886) waren 3 Prozent aller Schuldner der Adelsagrarbank mit ihren Zahlungen rückständig, aber Ende 1888 waren es 26 Prozent. Im Jahre 1889 betrugen die Rückstände 5,2 Prozent des ausgeliehenen Kapitals, also fast ebenso viel, wie die Geldnehmer überhaupt an Zinsen und Amortisation zu zahlen hatten. Diese Verhältnisse führten zum Gesetz vom 26. Juni 1889, das die öffentliche Versteigerung der Güter von unverbesserlichen Schuldnern zuläßt. Der praktische Erfolg aber war gering.

Im Zeitraum von 1894 bis 1898 schwankten die Rückstände zwischen 24,4 und 39,3 Prozent, während die bei den Aktienbanken sich nur auf 11 bis 12 Prozent und bei der Bauernbank auf 18 bis 24,8 Prozent beliefen. Andrerseits faßten die Schuldner die neuen Vorschriften nur als eine Verlängerung des billigen Kredits auf, trugen gern die Strafen und Kosten für Publikationen und zahlten womöglich erst an dem Tage, wo die öffentliche Versteigerung ihres Guts angesetzt war. So kam es, daß schon 1894 18 Prozent aller beliehenen Güter zur öffentlichen Versteigerung ausgeboten werden mußten, daß aber nur etwa 0,3 Prozent der ausgebotnen Güter wirklich zur Versteigerung gelangten.

Dennoch hat die Regierung Alexanders des Dritten nicht aufgehört, dem Adel die Kreditbeschaffung zu erleichtern. Die Bestätigung des Finanzministers, daß die Rückstände nur dann zurückgingen, wenn ein Gesetz Erleichterungen schaffte, um aber im folgenden Jahre wieder trotz der Erleichterungen um so höher anzuschwellen, vermochte die falsche Politik nicht zu beeinflussen. Ende des Jahres 1894 betrug die Höhe der dem Adel geliehenen Summe 350276889 Rubel, Ende 1902 aber schon 652334339 Rubel.**)

Auch Nikolaus der Zweite ist auf dem von seinem Vater beschrittnen Wege weiter gegangen. Unter dem Drucke seiner Umgebung ließ er durch Ukas vom 29. Mai 1897 den Zinsfuß für Darlehen der Adelsbank von 4 auf $3^1/_2$ Prozent herabsetzen und ordnete an, daß die Rückstände am 30. April 1907 bis zu 12 Prozent der ursprünglichen Beleihung wieder zum Kapital geschlagen werden

*) Durch Gesetz vom 12. Oktober 1889 erhielt die Adelsagrarbank Erlaubnis, für 80000000 Rubel fünfprozentige Pfandbriefe auszugeben, wodurch sie in die Lage versetzt war, den Adlichen bares Geld, nämlich 98 für 100 vorzuschießen (Art. 40 des Bankstatuts). Diese Pfandbriefe bilden einen bedeutenden Posten im Portefeuille der Reichssparkassen.

**) Statistik des langfristigen Kredits in Rußland von A. K. Golubew, bei W. Kirschbaum, St. Petersburg, 1903, S. 55. (Amtlich.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

könnten.*) Alle diese Maßregeln haben den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Im Gegenteil: die Landflucht der dworjanstwo wurde noch größer als vorher, weil viele von ihnen eben durch die billige Geldbeschaffung erst in die Lage versetzt wurden, in den Städten zu leben. Der adliche Großgrundbesitz ist von 70077310 Dessjätinen im Jahre 1877 auf 65297858 im Jahre 1887 und auf 53766700 im Jahre 1900 zurückgegangen.

Der russische Adel hat somit trotz allen Staatshilfen in einer Zeit von nicht ganz fünfundzwanzig Jahren 22,8 Prozent seines Landbesitzes verloren. Daß an diesem Rückgang die Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes überhaupt schuld sein soll, wird widerlegt durch das Anwachsen nichtadlichen Privatbesitzes von 13122935 Dessjätinen im Jahre 1877 auf 17792707 im Jahre 1887 und auf 27618300 im Jahre 1900, also eine Vermehrung um 100 Prozent.**) Es ist anzunehmen, daß dieser Rückgang in den vergangnen sieben Jahren, besonders aber während der Unruhen von 1905 bis 1907 noch ganz bedeutend gewachsen ist, und ich glaube mit meiner Schätzung nicht weit daneben zu greifen, wenn ich annehme, daß gegenwärtig etwa nur noch 35000000 Dessjätinen im Besitz des Adels, gegen 28000000 im Besitz bürgerlicher Landwirte und 160000000 — wahrscheinlich noch weit mehr — im bäuerlichen Besitz sind.

Es läßt sich denken, daß diese Art von Bevorzugung eines kleinen Teils von Gewerbetreibenden gegenüber der Mehrheit zusammen mit andern Faktoren zu einer Verteuerung des Geldes für die andern Kreise geführt haben muß, die um so schwerer auf dem Gros der Gesellschaft lastet, als der Staat selbst 9 bis 10 Prozent für sein im Auslande oder im Inlande aufgenommnes Geld zahlt. Doch nicht von den wirtschaftlichen Folgen der Politik soll die Rede sein. Es soll vielmehr gezeigt werden, wie sich unter dem Begriff „Adel" ein eng begrenzter Kreis die Herrschaft im Lande aneignet, gestützt durch die Bureaukratie und eine zur Kontrolle unfähige Selbstherrschaft.

Sobald dieser Kreis zu Einfluß gelangt war, begann sich auch sein inneres Wesen zu offenbaren. Es kam zum Ausdruck in allerhand Maßregeln, die der dworjanstwo die Erlangung von Barmitteln möglich machen sollten. Dabei fiel nach und nach auch alle Rücksicht auf die großen Gedanken fort, die Alexander der Dritte zu verfolgen glaubte, als er sich der wirtschaftlichen Not des wohlgebornen Standes annahm. So wurde 1893 der Versuch gemacht, Geld zum Rückkauf von adlichen Gütern aus der Staatskasse zu erhalten; der von S. J. Witte unterstützte Antrag wurde aber vom Reichsrat abgelehnt. Dagegen wurde die Adelsagrarbank bevollmächtigt, russischen erblichen Edelleuten Geld zum Ankauf von nichtrussischen Gütern in den Gouvernements Wilna, Kowno,

*) Geschichte des Finanzministeriums 1802 bis 1902 (amtlich). St. Petersburg, 1902, Bd. II, S. 383. 384.

**) Errechnet aus amtlichen Zahlen über Kaufleute, Kleinbürger und andre nicht dem Bauernstande zugehörende Grundbesitzer. Der bäuerliche Privatgrundbesitz ist von 1877 bis 1887 von 5680206 auf 72577867 Dessjätinen gestiegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Grodno, Minsk, Witebsk, Mohilew, Kijew, Wolhynien und Podolien in Höhe von 75 und 60 Prozent des Taxwertes der zu erwerbenden Besitzung vorzuschießen. Ferner wurde den Adelsversammlungen gestattet, auch die Besitztümer von persönlichen Edelleuten zur Besteuerung für die Bedürfnisse des Adels heranzuziehn, obwohl in den Adelsversammlungen lediglich erbliche Edelleute Sitz und Stimme haben. Anfang der neunziger Jahre hat eine Kommission unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Abasa mehrere Jahre hindurch Vorschläge zur Hebung des Adels ausgearbeitet, ohne zu einem Ergebnis zu gelangen. Später, im Jahre 1902, hat eine Kommission unter dem Staatssekretär Durnowo Maßregeln zur Verbesserung der ständischen Organisation geschaffen, die in der Einrichtung einer Kanzlei beim Minister des Innern für Angelegenheiten des Adelsstandes gipfelten. Als aber die Bauernagrarbank im Jahre 1906 in ihrer neuen Form ins Leben trat, fand sich in ihrem Statut ein Artikel, der der Bank gestattet, Bauern den vollen Wert eines zu kaufendes Gutes vorzuschießen, sofern dieses Gut von einem erblichen Edelmann an die Adelsagrarbank verkauft wurde.

Ich glaube in den vorangegangnen Ausführungen ein Bild von der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage des Adels gegeben zu haben, aus dem von neuem bestätigt wird, daß der russische Adel, wie ihn das Gesetz kennt, auch in seinem neuesten Entwicklungsstadium mit irgendeinem Adelsstande irgendeines westeuropäischen Staats nicht zu vergleichen ist. Ihm fehlt das Wichtigste, ein allen seinen Mitgliedern gleich wertvolles ethisches oder soziales Standesinteresse. In meinen nächsten Briefen werde ich zu zeigen haben, wie dieser „Adelsstand" politisch auf die Entwicklung Rußlands während der letzten dreißig Jahre eingewirkt hat, und welches die treibenden Kräfte in ihm waren. Dann wird auch der Leser erkennen, in welchem Zusammenhange meine Ausführungen mit dem Staatsstreichgesetz vom 3./16. Juni 1907 und mit den modernen Parteibildungen in Rußland stehn.

St. Petersburg, Anfang September 1907

Der englisch-russische Vertrag über Asien

Der Nebel hat sich gesenkt, in vollem klarem Sonnenlichte liegt die Landschaft vor uns: der Vertrag zwischen England und Rußland über Persien, Afghanistan und Tibet ist im vollsten Wortlaut veröffentlicht. Es hat langer Zeit bedurft, ihn anzubahnen und zum Abschluß zu bringen. Vorausgehen mußte die Niederlage Rußlands im Kriege mit Japan, denn ohne diese würde sich der Zar nicht dazu herbeigelassen haben, alte Ambitionen aufzugeben. Es mußte auch die Einsicht in die Ohnmacht hinzukommen. Die Staatsmänner an der Newa